

1972

Ausgegeben zu Bonn am 31. Mai 1972

Nr. 47

Tag	Inhalt	Seite
26. 5. 72	Gesetz zur Änderung der Bezeichnungen der Richter und ehrenamtlichen Richter und der Präsidialverfassung der Gerichte 301-1, 300-2, 300-1, 312-2, 340-1, 350-1, 320-1, 330-1, 2031-1, 420-1, 2032-1, 303-1, 303-8, 300-3, 2032-11-1	841
24. 5. 72	Verordnung zur Durchführung des Kraftfahrersachverständigen-gesetzes (KfSachvV)	854
26. 5. 72	Verordnung zur Änderung berechnungsrechtlicher und mietpreisrechtlicher Vorschriften 2030-2-2, 2330-14-1, 402-27-1	857
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 29	860
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	860

Gesetz zur Änderung der Bezeichnungen der Richter und ehrenamtlichen Richter und der Präsidialverfassung der Gerichte

Vom 26. Mai 1972

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Anderung des Deutschen Richtergesetzes

Das Deutsche Richtergesetz wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 1 Satz 2 und § 14 Abs. 2 fallen weg.

2. Nach § 19 wird folgender § 19 a eingefügt:

„§ 19 a

Amtsbezeichnungen

(1) Amtsbezeichnungen der Richter auf Lebenszeit und der Richter auf Zeit sind ‚Richter‘, ‚Vorsitzender Richter‘ oder ‚Präsident‘ mit einem das Gericht bezeichnenden Zusatz (‚Richter am . . .‘, ‚Vorsitzender Richter am . . .‘, ‚Präsident des . . .‘).

(2) Richter kraft Auftrags führen im Dienst die Bezeichnung ‚Richter‘ mit einem das Gericht bezeichnenden Zusatz (‚Richter am . . .‘).

(3) Richter auf Probe führen die Bezeichnung ‚Richter‘, im staatsanwaltschaftlichen Dienst die Bezeichnung ‚Staatsanwalt‘.

3. § 29 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Er muß als solcher in dem Geschäftsverteilungsplan kenntlich gemacht werden.“

4. Nach § 45 wird folgender § 45 a eingefügt:

„§ 45 a

Bezeichnung des ehrenamtlichen Richters

Die ehrenamtlichen Richter in der Strafgerichtsbarkeit führen die Bezeichnung ‚Schöffe‘, in der Zivil-, Verwaltungs-, Finanz-, Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit die Bezeichnung ‚ehrenamtlicher Richter‘.

5. In § 54 Abs. 1 Satz 4 wird „Senatspräsident“ durch „Vorsitzende Richter“ ersetzt.

6. Nach § 120 wird folgender § 120 a eingefügt:

„§ 120 a

Besondere Vorschriften über die Amtsbezeichnungen

Die Vorschriften dieses Gesetzes über die Amtsbezeichnungen gelten nicht für die Richter des Bundesverfassungsgerichts.“

Artikel II**Anderung des Gerichtsverfassungsgesetzes**

Das Gerichtsverfassungsgesetz wird wie folgt geändert:

1. Der erste Titel erhält folgende Überschrift:

„Erster Titel
Gerichtsbarkeit“.

2. § 10 Abs. 2 fällt weg.

3. Die Überschrift vor § 12 fällt weg.

4. Nach § 21 wird der folgende Titel eingefügt:

„Zweiter Titel

Allgemeine Vorschriften über das Präsidium
und die Geschäftsverteilung

§ 21 a

(1) Bei jedem Gericht wird ein Präsidium gebildet.

(2) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten oder aufsichtführenden Richter als Vorsitzenden und

1. bei Gerichten mit mindestens zwanzig Richterplanstellen aus acht gewählten Richtern,
2. bei Gerichten mit mindestens acht Richterplanstellen aus vier gewählten Richtern,
3. bei den anderen Gerichten aus den nach § 21 b Abs. 1 wählbaren Richtern.

Die Hälfte der gewählten Richter sind bei den Landgerichten, bei den Oberlandesgerichten und beim Bundesgerichtshof Vorsitzende Richter; sind bei einem Gericht nicht mehr als die hiernach zu wählenden Vorsitzenden Richter vorhanden, so gelten diese als gewählt.

§ 21 b

(1) Wahlberechtigt sind die Richter auf Lebenszeit und die Richter auf Zeit, denen bei dem Gericht ein Richteramt übertragen ist, sowie die bei dem Gericht tätigen Richter auf Probe, die Richter kraft Auftrags und die für eine Dauer von mindestens drei Monaten abgeordneten Richter, die Aufgaben der Rechtsprechung wahrnehmen. Wählbar sind die Richter auf Lebenszeit und die Richter auf Zeit, denen bei dem Gericht ein Richteramt übertragen ist. Nicht wahlberechtigt und nicht wählbar sind Richter, die an ein anderes Gericht für mehr als drei Monate oder an eine Verwaltungsbehörde abgeordnet sind.

(2) Jeder Wahlberechtigte wählt die vorgeschriebene Zahl von Richtern, und zwar bei den Landgerichten, bei den Oberlandesgerichten und beim Bundesgerichtshof jeweils eine gleiche Zahl von Vorsitzenden Richtern und weiteren Richtern. In den Fällen des § 21 a Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 wählt jeder Wahlberechtigte so viele weitere Richter, bis die in § 21 a Abs. 2 Satz 1 bestimmte Zahl von Richtern erreicht ist.

(3) Die Wahl ist unmittelbar und geheim. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(4) Die Mitglieder werden für vier Jahre gewählt. Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte aus. Die zum ersten Mal ausscheidenden Mitglieder werden durch das Los bestimmt.

(5) Das Wahlverfahren wird durch eine Rechtsverordnung geregelt, die von der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates erlassen wird.

(6) Ist bei der Wahl ein Gesetz verletzt worden, so kann die Wahl von den in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Richtern angefochten werden. Über die Wahlanfechtung entscheidet ein Senat des zuständigen Oberlandesgerichts, bei dem Bundesgerichtshof ein Senat dieses Gerichts. Wird die Anfechtung für begründet erklärt, so kann ein Rechtsmittel gegen eine gerichtliche Entscheidung nicht darauf gestützt werden, das Präsidium sei deswegen nicht ordnungsgemäß zusammengesetzt gewesen. Im übrigen sind auf das Verfahren die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sinngemäß anzuwenden.

§ 21 c

(1) Bei einer Verhinderung des Präsidenten oder aufsichtführenden Richters tritt sein Vertreter (§ 21 h) an seine Stelle. Ist der Präsident oder aufsichtführende Richter anwesend, so kann sein Vertreter, wenn er nicht selbst gewählt ist, an den Sitzungen des Präsidiums mit beratender Stimme teilnehmen. Die gewählten Mitglieder des Präsidiums werden nicht vertreten.

(2) Scheidet ein gewähltes Mitglied des Präsidiums aus dem Gericht aus, wird es an ein anderes Gericht für mehr als drei Monate oder an eine Verwaltungsbehörde abgeordnet, wird es kraft Gesetzes Mitglied des Präsidiums oder wird es zum Vorsitzenden Richter ernannt, so tritt an seine Stelle der durch die Wahl Nächsterberufene.

§ 21 d

(1) Für die Größe des Präsidiums ist die Zahl der Richterplanstellen am Ablauf des Tages maßgebend, der dem Tage, an dem das Geschäftsjahr beginnt, um sechs Monate vorhergeht.

(2) Ist die Zahl der Richterplanstellen bei einem Gericht mit einem Präsidium nach § 21 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 unter zwanzig gefallen, so sind bei der nächsten Wahl, die nach § 21 b Abs. 4 stattfindet, zwei Richter zu wählen; neben den nach § 21 b Abs. 4 ausscheidenden Mitgliedern scheidet zwei weitere Mitglieder aus, die durch das Los bestimmt werden.

(3) Ist die Zahl der Richterplanstellen bei einem Gericht mit einem Präsidium nach § 21 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 über neunzehn gestiegen, so sind bei der nächsten Wahl, die nach § 21 b

Abs. 4 stattfindet, sechs Richter zu wählen; hiervon scheiden zwei Mitglieder, die durch das Los bestimmt werden, nach zwei Jahren aus.

§ 21 e

(1) Das Präsidium bestimmt die Besetzung der Spruchkörper, bestellt die Untersuchungsrichter und die Ermittlungsrichter, regelt die Vertretung und verteilt die Geschäfte. Es trifft diese Anordnungen vor dem Beginn des Geschäftsjahres für dessen Dauer. Der Präsident bestimmt, welche richterlichen Aufgaben er wahrnimmt. Jeder Richter kann mehreren Spruchkörpern angehören.

(2) Vor der Geschäftsverteilung ist den Vorsitzenden Richtern, die nicht Mitglieder des Präsidiums sind, Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.

(3) Die Anordnungen nach Absatz 1 dürfen im Laufe des Geschäftsjahres nur geändert werden, wenn dies wegen Überlastung oder ungenügender Auslastung eines Richters oder Spruchkörpers oder infolge Wechsels oder dauernder Verhinderung einzelner Richter nötig wird. Vor der Änderung ist den Vorsitzenden Richtern, deren Spruchkörper von der Änderung der Geschäftsverteilung berührt wird, Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.

(4) Das Präsidium kann anordnen, daß ein Richter oder Spruchkörper, der in einer Sache tätig geworden ist, für diese nach einer Änderung der Geschäftsverteilung zuständig bleibt.

(5) Soll ein Richter einem anderen Spruchkörper zugeteilt oder soll sein Zuständigkeitsbereich geändert werden, so ist ihm, außer in Eilfällen, vorher Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.

(6) Soll ein Richter für Aufgaben der Justizverwaltung ganz oder teilweise freigestellt werden, so ist das Präsidium vorher zu hören.

(7) Das Präsidium entscheidet mit Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(8) Der Geschäftsverteilungsplan des Gerichts ist in der von dem Präsidenten oder aufsichtführenden Richter bestimmten Geschäftsstelle des Gerichts zur Einsichtnahme aufzulegen; einer Veröffentlichung bedarf es nicht.

§ 21 f

(1) Den Vorsitz in den Spruchkörpern bei den Landgerichten, bei den Oberlandesgerichten sowie bei dem Bundesgerichtshof führen der Präsident und die Vorsitzenden Richter.

(2) Bei Verhinderung des Vorsitzenden führt den Vorsitz das vom Präsidium bestimmte Mitglied des Spruchkörpers. Ist auch dieser Vertreter verhindert, führt das dienstälteste, bei gleichem Dienstalter das lebensälteste Mitglied des Spruchkörpers den Vorsitz.

§ 21 g

(1) Innerhalb des mit mehreren Richtern besetzten Spruchkörpers verteilt der Vorsitzende die Geschäfte auf die Mitglieder.

(2) Der Vorsitzende bestimmt vor Beginn des Geschäftsjahres für dessen Dauer, nach welchen Grundsätzen die Mitglieder an den Verfahren mitwirken; diese Anordnung kann nur geändert werden, wenn dies wegen Überlastung, ungenügender Auslastung, Wechsels oder dauernder Verhinderung einzelner Mitglieder des Spruchkörpers nötig wird.

§ 21 h

Der Präsident oder aufsichtführende Richter wird in seinen durch dieses Gesetz bestimmten Geschäften, die nicht durch das Präsidium zu verteilen sind, durch seinen ständigen Vertreter, bei mehreren ständigen Vertretern durch den dienstältesten, bei gleichem Dienstalter durch den lebensältesten von ihnen vertreten. Ist ein ständiger Vertreter nicht bestellt oder ist er verhindert, wird der Präsident oder aufsichtführende Richter durch den dienstältesten, bei gleichem Dienstalter durch den lebensältesten Richter vertreten.

§ 21 i

(1) Das Präsidium ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner gewählten Mitglieder anwesend ist.

(2) Sofern eine Entscheidung des Präsidiums nicht rechtzeitig ergehen kann, werden die in § 21 e bezeichneten Anordnungen von dem Präsidenten oder aufsichtführenden Richter getroffen. Die Gründe für die getroffene Anordnung sind schriftlich niederzulegen. Die Anordnung ist dem Präsidium unverzüglich zur Genehmigung vorzulegen. Sie bleibt in Kraft, solange das Präsidium nicht anderweit beschließt."

5. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Einem Richter beim Amtsgericht kann zugleich ein weiteres Richteramt bei einem anderen Amtsgericht oder bei einem Landgericht übertragen werden.“

b) Absatz 3 Satz 2 zweiter Halbsatz fällt weg.

c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Es können Richter auf Probe und Richter kraft Auftrags verwendet werden.“

6. In § 22 Abs. 4, §§ 25, 28, 29 Abs. 1 Satz 1, § 30 Abs. 1 und 2, § 38 Abs. 1 und 2, § 39 Satz 1, § 40 Abs. 2, § 45 Abs. 3, § 46 Abs. 1, § 47 Satz 1, § 48 Abs. 2 Satz 1 und 2, § 52 Abs. 3, § 53 Abs. 2 Satz 1, § 54 Abs. 1, § 56 Abs. 2 Satz 1, §§ 57, 77 Abs. 2 Satz 4, § 83 Abs. 2 und § 106 wird das Wort „Amtsrichter“ durch die Worte „Richter beim Amtsgericht“ ersetzt;

in § 22 d, § 29 Abs. 2 Satz 1, § 73 Abs. 1, § 74 Abs. 2, § 76 Abs. 2, § 77 Abs. 3 Satz 1 und 3 so-

wie in § 121 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a wird das Wort „Amtsrichters“ durch die Worte „Richters beim Amtsgericht“ ersetzt;

in § 78 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Amtsrichtern“ durch die Worte „Richtern beim Amtsgericht“ ersetzt.

7. Die bisherigen §§ 22 a bis 22 c fallen weg.

8. Als neuer § 22 a wird eingefügt:

„§ 22 a

Bei Amtsgerichten mit einem aus allen wählbaren Richtern bestehenden Präsidium (§ 21 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 3) gehört der Präsident des übergeordneten Landgerichts oder, wenn der Präsident eines anderen Amtsgerichts die Dienstaufsicht ausübt, dieser Präsident dem Präsidium als Vorsitzender an.“

9. Als neuer § 22 b wird eingefügt:

„§ 22 b

(1) Ist ein Amtsgericht nur mit einem Richter besetzt, so beauftragt das Präsidium des Landgerichts einen Richter seines Bezirks mit der ständigen Vertretung dieses Richters.

(2) Wird an einem Amtsgericht die vorübergehende Vertretung durch einen Richter eines anderen Gerichts nötig, so beauftragt das Präsidium des Landgerichts einen Richter seines Bezirks längstens für zwei Monate mit der Vertretung.

(3) In Eilfällen kann der Präsident des Landgerichts einen zeitweiligen Vertreter bestellen. Die Gründe für die getroffene Anordnung sind schriftlich niederzulegen.

(4) Bei Amtsgerichten, über die der Präsident eines anderen Amtsgerichts die Dienstaufsicht ausübt, ist in den Fällen der Absätze 1 und 2 das Präsidium des anderen Amtsgerichts und im Falle des Absatzes 3 dessen Präsident zuständig.“

10. § 35 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Personen, die im letzten Geschäftsjahr die Verpflichtung eines Schöffen beim Schwurgericht oder an wenigstens zehn Sitzungstagen die Verpflichtung eines Schöffen beim Schöffengericht oder bei der Strafkammer erfüllt haben;“.

11. § 55 erhält folgende Fassung:

„§ 55

Die Schöffen und Vertrauenspersonen des Ausschusses erhalten eine Entschädigung nach dem Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter.“

12. § 59 erhält folgende Fassung:

„§ 59

(1) Die Landgerichte werden mit einem Präsidenten sowie mit Vorsitzenden Richtern und weiteren Richtern besetzt.

(2) Den Richtern kann gleichzeitig ein weiteres Richteramt bei einem Amtsgericht übertragen werden.

(3) Es können Richter auf Probe und Richter kraft Auftrags verwendet werden.“

13. § 60 erhält folgende Fassung:

„§ 60

Bei den Landgerichten werden Zivil- und Strafkammern gebildet und Untersuchungsrichter bestellt.“

14. Die §§ 61 bis 69 fallen weg.

15. In § 78 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „nach § 63“ gestrichen.

16. In § 81 wird das Wort „Geschworenen“ durch das Wort „Schöffen“ ersetzt.

17. § 82 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Richter und die Schöffen entscheiden über die Schuld- und Straffrage gemeinschaftlich; während der Hauptverhandlung üben die Schöffen beim Schwurgericht das Richteramt im gleichen Umfang wie die Schöffen beim Schöffengericht und bei der Strafkammer aus.“

18. In § 84 wird das Wort „Geschworenen“ durch die Worte „Schöffen beim Schwurgericht“ ersetzt.

19. § 85 erhält folgende Fassung:

„§ 85

Die Zahl der Hauptschöffen ist so zu bestimmen, daß voraussichtlich jeder Hauptschöffe nur zu einer Tagung des Schwurgerichts im Geschäftsjahr herangezogen wird.“

20. In § 86 wird das Wort „Hauptgeschworenen“ durch das Wort „Hauptschöffen“, das Wort „Landgerichtspräsident“ durch die Worte „Präsident des Landgerichts“ und das Wort „Geschworenen“ durch das Wort „Schöffen“ ersetzt.

21. In § 87 Satz 1 werden das Wort „Landgerichtspräsident“ durch die Worte „Präsident des Landgerichts“ und das Wort „Hauptgeschworenen“ durch das Wort „Hauptschöffen“ ersetzt.

22. In § 89 wird das Wort „Geschworenen“ durch das Wort „Schöffen“ ersetzt.

23. § 90 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Niemand soll für dasselbe Geschäftsjahr zum Hauptschöffen oder Hilfsschöffen beim Schwurgericht und beim Schöffengericht oder bei der Strafkammer bestimmt werden.“

24. In § 91 Abs. 2 wird das Wort „Geschworenen“ durch das Wort „Schöffen“ ersetzt.

25. In § 92 Abs. 4 wird das Wort „Hauptgeschworenen“ durch das Wort „Hauptschöffen“ ersetzt.
26. In § 105 Abs. 1 wird das Wort „Handelsrichtern“ durch die Worte „ehrenamtlichen Richtern“ ersetzt.
27. § 107 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 fällt weg.
 - In Absatz 2, der Absatz 1 wird, wird das Wort „Handelsrichter“ durch die Worte „ehrenamtlichen Richter“ ersetzt.
 - In Absatz 3, der Absatz 2 wird, wird das Wort „Handelsrichtern“ durch die Worte „Ehrenamtlichen Richtern“ ersetzt.
 - In Absatz 4 Satz 1, der Absatz 3 Satz 1 wird, wird das Wort „Handelsrichtern“ durch die Worte „ehrenamtlichen Richtern“, in Satz 3 das Wort „Handelsrichter“ durch die Worte „ehrenamtliche Richter“ ersetzt.
28. In § 108 wird das Wort „Handelsrichter“ durch die Worte „ehrenamtlichen Richter“ ersetzt.
29. § 109 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 und Absatz 2 wird jeweils das Wort „Handelsrichter“ durch die Worte „ehrenamtlichen Richter“ ersetzt.
 - In Absatz 3 wird das Wort „Handelsrichtern“ durch die Worte „ehrenamtlichen Richtern“ ersetzt.
30. In § 110 wird das Wort „Handelsrichter“ durch die Worte „ehrenamtliche Richter“ ersetzt.
31. In § 111 wird das Wort „Handelsrichter“ durch die Worte „ehrenamtlichen Richter“ ersetzt.
32. In § 112 wird das Wort „Handelsrichter“ durch die Worte „ehrenamtlichen Richter“ ersetzt.
33. In § 113 Abs. 1 wird das Wort „Handelsrichter“ durch die Worte „ehrenamtlicher Richter“ ersetzt.
34. § 115 erhält folgende Fassung:
- „§ 115
- Die Oberlandesgerichte werden mit einem Präsidenten sowie mit Vorsitzenden Richtern und weiteren Richtern besetzt.“
35. § 116 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Bei den Oberlandesgerichten werden Zivil- und Strafsenate gebildet. Bei den nach § 120 zuständigen Oberlandesgerichten werden Untersuchungsrichter und Ermittlungsrichter bestellt; zum Untersuchungsrichter oder zu dessen Vertreter für einen Teil seiner Geschäfte sowie zum Ermittlungsrichter kann auch jedes Mitglied
- eines anderen Oberlandesgerichts, das in dem in § 120 bezeichneten Gebiet seinen Sitz hat, bestellt werden.“
36. § 117 erhält folgende Fassung:
- „§ 117
- Die Vorschrift des § 70 Abs. 1 ist entsprechend anzuwenden.“
37. § 124 erhält folgende Fassung:
- „§ 124
- Der Bundesgerichtshof wird mit einem Präsidenten sowie mit Vorsitzenden Richtern und weiteren Richtern besetzt.“
38. § 130 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „Bei dem Bundesgerichtshof werden Zivil- und Strafsenate gebildet und Ermittlungsrichter bestellt.“
39. § 131 fällt weg.
40. In § 132 Abs. 5 Satz 2 werden das Wort „Präsidenten“ durch die Worte „Vorsitzenden Richter“ und das Wort „Präsident“ durch die Worte „Vorsitzende Richter“ ersetzt.
41. In § 192 Abs. 3 entfallen die Worte „und Geschworene“.
42. § 195 erhält folgende Fassung:
- „§ 195
- Kein Richter oder Schöffe darf die Abstimmung über eine Frage verweigern, weil er bei der Abstimmung über eine vorhergegangene Frage in der Minderheit geblieben ist.“
43. § 197 Satz 1 und 2 erhält folgende Fassung:
- „Die Richter stimmen nach dem Dienstalter, bei gleichem Dienstalter nach dem Lebensalter, ehrenamtliche Richter und Schöffen nach dem Lebensalter; der jüngere stimmt vor dem älteren. Die Schöffen stimmen vor den Richtern.“

Artikel III

Änderung des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz

§ 10 Abs. 1 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die allgemeinen sowie die in § 116 Abs. 1 Satz 2, §§ 124, 130 Abs. 1 und § 181 Abs. 1 enthaltenen besonderen Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes finden auf die obersten Landesgerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung;“.

Artikel IV

Änderung der Strafprozeßordnung

Die Strafprozeßordnung wird wie folgt geändert:

- In § 31 Abs. 1 entfallen die Worte „und Geschworene“.
- In § 168 a fallen die bisherigen Absätze 2 und 3 weg. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 2.

3. § 185 erhält folgende Fassung:

„§ 185

Der Untersuchungsrichter kann die Amtsrichter um die Vornahme einzelner Untersuchungshandlungen ersuchen. Dies gilt nicht, wenn der Amtsrichter mit dem Untersuchungsrichter denselben Amtssitz hat.“

4. § 186 fällt weg.

5. In § 240 Abs. 2 Satz 1 entfallen die Worte „den Geschworenen und“.

6. In § 272 Nr. 2 entfallen das Komma nach dem Wort „Richter“ und das Wort „Geschworenen“.

7. § 275 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 3 entfallen die Worte „und der Geschworenen“.

b) In Absatz 3 entfallen die Worte „der Geschworenen“ und das Komma nach dem Wort „Geschworenen“.

8. In § 338 Nr. 2 und 3 entfallen jeweils das Komma nach dem Wort „Richter“ und das Wort „Geschworener“.

9. In § 359 Nr. 3 entfallen das Komma nach dem Wort „Richter“ und das Wort „Geschworener“.

10. In § 362 Nr. 3 entfallen das Komma nach dem Wort „Richter“ und das Wort „Geschworener“.

Artikel V

Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung

Die Verwaltungsgerichtsordnung wird wie folgt geändert:

1. Folgender neuer § 4 wird eingefügt:

„§ 4

Für die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit gelten die Vorschriften des Zweiten Titels des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend.“

2. Der bisherige § 4 wird § 5.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Direktoren“ durch die Worte „Vorsitzenden Richtern“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Verwaltungsrichtern“ durch das Wort „Richtern“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Verwaltungsrichter“ durch das Wort „Richter“ ersetzt.

4. Der bisherige § 5 sowie die §§ 6 bis 8 fallen weg.

5. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Senatspräsidenten“ durch die Worte „Vorsitzenden Richtern“ ersetzt.

b) In Absatz 3 wird das Wort „Verwaltungsrichter“ durch das Wort „Richter“ ersetzt.

c) Absatz 4 fällt weg.

6. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden das Wort „Senatspräsidenten“ durch die Worte „Vorsitzenden Richtern“ und das Wort „Bundesrichtern“ durch das Wort „Richtern“ ersetzt.

b) Absatz 4 fällt weg.

7. Die Überschrift des Teils I, 3. Abschnitt wird wie folgt gefaßt:

„Ehrenamtliche Richter“.

8. In § 19 wird das Wort „Verwaltungsrichter“ durch das Wort „Richter“ ersetzt.

9. In § 20 Satz 1 wird das Wort „Verwaltungsrichter“ durch das Wort „Richter“ ersetzt.

10. In § 21 wird das Wort „Verwaltungsrichters“ durch das Wort „Richters“ ersetzt.

11. In § 22 wird das Wort „Verwaltungsrichtern“ durch das Wort „Richtern“ ersetzt.

12. § 23 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In der Einleitung wird das Wort „Verwaltungsrichters“ durch das Wort „Richters“ ersetzt.

b) Nummer 2 erhält folgende Fassung:
„2. Schöffen und andere ehrenamtliche Richter.“

c) In Nummer 3 wird das Wort „Verwaltungsrichter“ durch die Worte „Richter bei Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit“ ersetzt.

13. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Verwaltungsrichter“ durch das Wort „Richter“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 1 und 2 und Absatz 5 wird jeweils das Wort „Verwaltungsrichters“ durch das Wort „Richters“ ersetzt.

14. In § 25 wird das Wort „Verwaltungsrichter“ durch das Wort „Richter“ ersetzt.

15. In § 26 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 3 wird jeweils das Wort „Verwaltungsrichter“ durch das Wort „Richter“ ersetzt.

16. In § 27 wird das Wort „Verwaltungsrichtern“ durch das Wort „Richtern“ ersetzt.

17. § 28 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „Verwaltungsrichter“ durch das Wort „Richter“ ersetzt.

b) In Satz 3 wird das Wort „Verwaltungsrichter“ durch das Wort „Richter“ ersetzt.

18. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Verwaltungsrichtern“ durch das Wort „Richtern“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „Verwaltungsrichter“ durch das Wort „Richter“ ersetzt.

19. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Verwaltungsrichter“ durch das Wort „Richter“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „Verwaltungsrichtern“ durch das Wort „Richtern“ ersetzt.

20. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1, in Absatz 3 und Absatz 5 wird jeweils das Wort „Verwaltungsrichter“ durch das Wort „Richter“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „Verwaltungsrichters“ durch das Wort „Richters“ ersetzt.

21. § 32 wird wie folgt gefaßt:

„§ 32

Der ehrenamtliche Richter und der Vertrauensmann (§ 26) erhalten eine Entschädigung nach dem Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter.“

22. In § 33 Abs. 1 wird das Wort „Verwaltungsrichter“ durch das Wort „Richter“ ersetzt.

23. In § 34 wird jeweils das Wort „Verwaltungsrichter“ durch das Wort „Richter“ ersetzt.

24. In § 54 Abs. 2 und 3 wird jeweils das Wort „Verwaltungsrichter“ durch das Wort „Richter“ ersetzt.

25. In § 112 wird das Wort „Verwaltungsrichtern“ durch das Wort „Richtern“ ersetzt.

26. In § 117 Abs. 1 Satz 4 wird das Wort „Verwaltungsrichter“ durch das Wort „Richter“ ersetzt.

27. In § 186 wird das Wort „Verwaltungsrichtern“ durch das Wort „Richtern“ ersetzt.

Artikel VI

Änderung der Finanzgerichtsordnung

Die Finanzgerichtsordnung wird wie folgt geändert:

1. Folgender neuer § 4 wird eingefügt:

„§ 4

Für die Gerichte der Finanzgerichtsbarkeit gelten die Vorschriften des Zweiten Titels des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend.“

2. Der bisherige § 4 wird § 5.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Senatspräsidenten“ durch die Worte „Vorsitzenden Richtern“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Senatspräsidenten“ durch die Worte „Vorsitzenden Richters“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Finanzrichtern“ durch das Wort „Richtern“ ersetzt.

d) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Finanzrichter“ durch das Wort „Richter“ ersetzt.

4. Der bisherige § 5 sowie die §§ 6 bis 9 fallen weg.

5. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden das Wort „Senatspräsidenten“ durch die Worte „Vorsitzenden Richtern“ und das Wort „Bundesrichtern“ durch das Wort „Richtern“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„§ 5 Abs. 2 Satz 2 gilt sinngemäß.“

c) Absatz 4 fällt weg.

6. Die Überschrift des Abschnitts III des Ersten Teils wird wie folgt gefaßt:

„Ehrenamtliche Richter“.

7. In § 16 wird das Wort „Finanzrichter“ durch das Wort „Richter“ ersetzt.

8. In § 17 Satz 1 wird das Wort „Finanzrichter“ durch das Wort „Richter“ ersetzt.

9. In § 18 wird das Wort „Finanzrichters“ durch das Wort „Richters“ ersetzt.

10. In § 19 wird das Wort „Finanzrichter“ durch das Wort „Richter“ ersetzt.

11. § 20 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In der Einleitung wird das Wort „Finanzrichters“ durch das Wort „Richters“ ersetzt.

b) Nummer 2 erhält folgende Fassung:
„2. Schöffen und andere ehrenamtliche Richter.“

c) In Nummer 3 wird das Wort „Finanzrichter“ durch das Wort „Richter beim Finanzgericht“ ersetzt.

12. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Finanzrichter“ durch das Wort „Richter“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 1 und 2 und Absatz 5 wird jeweils das Wort „Finanzrichters“ durch das Wort „Richters“ ersetzt.

13. In § 22 wird das Wort „Finanzrichter“ durch das Wort „Richter“ ersetzt.

14. In § 23 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 wird jeweils das Wort „Finanzrichter“ durch das Wort „Richter“ ersetzt.

15. In § 24 wird das Wort „Finanzrichtern“ durch das Wort „Richtern“ ersetzt.
16. In § 25 Satz 1 und 3 wird jeweils das Wort „Finanzrichter“ durch das Wort „Richter“ ersetzt.
17. § 26 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird das Wort „Finanzrichtern“ durch das Wort „Richtern“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird das Wort „Finanzrichter“ durch das Wort „Richter“ ersetzt.
18. In § 27 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 wird jeweils das Wort „Finanzrichter“ durch das Wort „Richter“ ersetzt.
19. § 28 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1, Absatz 3, Absatz 5 und Absatz 7 Satz 2 wird jeweils das Wort „Finanzrichter“ durch das Wort „Richter“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird das Wort „Finanzrichters“ durch das Wort „Richters“ ersetzt.
20. In § 29 wird das Wort „Finanzrichter“ durch das Wort „Richter“ ersetzt.
21. In § 30 Abs. 1 wird das Wort „Finanzrichter“ durch das Wort „Richter“ ersetzt.
22. In § 51 Abs. 2 und 3 wird jeweils das Wort „Finanzrichter“ durch das Wort „Richter“ ersetzt.
23. In § 103 wird das Wort „Finanzrichtern“ durch das Wort „Richtern“ ersetzt.
24. In § 105 Abs. 1 Satz 4 wird das Wort „Finanzrichter“ durch das Wort „Richter“ ersetzt.

Artikel VII

Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes

Das Arbeitsgerichtsgesetz wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 2 wird aufgehoben.
2. Nach § 6 wird der folgende § 6 a eingefügt:

„§ 6 a

Allgemeine Vorschriften über das Präsidium
und die Geschäftsverteilung

Für die Gerichte für Arbeits­sachen gelten die Vorschriften des Zweiten Titels des Gerichtsverfassungsgesetzes nach Maßgabe der folgenden Vorschriften entsprechend:

1. Bei einem Arbeitsgericht mit weniger als drei Richterplanstellen werden die Aufgaben des Präsidiums durch den Vorsitzenden oder, wenn zwei Vorsitzende bestellt sind, im Einvernehmen der Vorsitzenden wahrgenommen. Einigen sich die Vorsitzenden nicht, so entscheidet das Präsidium des Landesarbeitsgerichts oder, soweit ein solches nicht besteht, der Präsident dieses Gerichts.
2. Bei einem Landesarbeitsgericht mit weniger als drei Richterplanstellen werden die Auf-

gaben des Präsidiums durch den Präsidenten, soweit ein zweiter Vorsitzender vorhanden ist, im Benehmen mit diesem wahrgenommen.

3. Der aufsichtführende Richter bestimmt, welche richterlichen Aufgaben er wahrnimmt.
 4. Jeder ehrenamtliche Richter kann mehreren Spruchkörpern angehören.
 5. Den Vorsitz in den Kammern der Arbeitsgerichte führen die Berufsrichter.“
3. Es werden jeweils ersetzt
- a) in §§ 6, 24 Abs. 1 Nr. 4, § 37 Abs. 1, § 43 Abs. 2 Satz 1, §§ 88 und 93 Abs. 2 die Worte „Beisitzern“, „Beisitzer“ und „Beisitzers“ durch die Worte „ehrenamtlichen Richtern“, „ehrenamtlicher Richter“, „ehrenamtliche Richter“, „ehrenamtlichen Richter“ und „ehrenamtlichen Richters“,
 - b) in §§ 16, 20 bis 23, § 24 Abs. 1, § 26 Abs. 1, §§ 27 bis 29, 31, § 53 Abs. 2, § 60 Abs. 3, § 64 Abs. 3, §§ 65, 72 Abs. 4 und § 80 Abs. 2 sowie ihren Überschriften die Worte „Arbeitsrichtern“, „Arbeitsrichter“ und „Arbeitsrichters“ durch die Worte „ehrenamtlichen Richtern“, „ehrenamtlichen Richter“, „ehrenamtliche Richter“, „ehrenamtlichen Richters“ und „ehrenamtlicher Richter“,
 - c) in der Überschrift des § 24 das Wort „Arbeitsrichteramtes“ durch die Worte „ehrenamtlichen Richteramtes“,
 - d) in § 35 Abs. 1 und 2, §§ 37, 38 und ihren Überschriften sowie § 87 Abs. 2 die Worte „Landesarbeitsrichtern“ und „Landesarbeitsrichter“ durch die Worte „ehrenamtlichen Richtern“, „ehrenamtlichen Richter“ und „ehrenamtliche Richter“,
 - e) in § 41 Abs. 1 Satz 1 die Worte „Bundesarbeitsrichtern als nichtberufsrichterlichen Beisitzern“ durch die Worte „ehrenamtlichen Richtern“,
 - f) in § 41 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, § 43 und seiner Überschrift, § 45 Abs. 1, § 74 Abs. 2, § 75 Abs. 1 und § 77 die Worte „Bundesarbeitsrichter“ und „Bundesarbeitsrichtern“ durch die Worte „ehrenamtlichen Richter“, „ehrenamtliche Richter“ und „ehrenamtlichen Richtern“.

4. § 18 erhält folgenden Absatz 3:

„(3) Einem Vorsitzenden kann zugleich ein weiteres Richteramt bei einem anderen Arbeitsgericht übertragen werden.“

5. Nach § 18 wird der folgende § 19 eingefügt:

„§ 19

Ständige Vertretung

(1) Ist ein Arbeitsgericht nur mit einem Vorsitzenden besetzt, so beauftragt das Präsidium des Landesarbeitsgerichts einen Richter seines Bezirks mit der ständigen Vertretung des Vorsitzenden.

(2) Wird an einem Arbeitsgericht die vorübergehende Vertretung durch einen Richter eines anderen Gerichts nötig, so beauftragt das Präsidium des Landesarbeitsgerichts einen Richter seines Bezirks längstens für zwei Monate mit der Vertretung. In Eilfällen kann an Stelle des Präsidiums der Präsident des Landesarbeitsgerichts einen zeitweiligen Vertreter bestellen. Die Gründe für die getroffene Anordnung sind schriftlich niederzulegen.“

6. § 25 fällt weg.

7. § 30 erhält folgende Fassung:

„§ 30

Besetzung der Fachkammern

Die ehrenamtlichen Richter einer Fachkammer sollen aus den Kreisen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber entnommen werden, für die die Fachkammer gebildet ist. Werden für Streitigkeiten der in § 22 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Angestellten Fachkammern gebildet, so dürfen ihnen diese Angestellten nicht als ehrenamtliche Richter aus Kreisen der Arbeitgeber angehören. Wird die Zuständigkeit einer Fachkammer gemäß § 17 Abs. 3 erstreckt, so sollen die ehrenamtlichen Richter dieser Kammer aus den Bezirken derjenigen Arbeitsgerichte berufen werden, für deren Bezirke die Fachkammer zuständig ist.“

8. § 39 erhält folgende Fassung:

„§ 39

Heranziehung der ehrenamtlichen Richter

Die ehrenamtlichen Richter sollen zu den Sitzungen nach der Reihenfolge einer Liste herangezogen werden, die der Vorsitzende vor Beginn des Geschäftsjahres oder vor Beginn der Amtszeit neu berufener ehrenamtlicher Richter gemäß § 38 Satz 2 aufstellt.“

9. § 41 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Senatspräsidenten“ durch die Worte „Vorsitzenden Richtern“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „Bundesrichtern“ durch die Worte „berufsrichterlichen Beisitzern“ ersetzt.

10. In § 42 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Senatspräsidenten“ durch die Worte „Vorsitzende Richter“ ersetzt.

11. § 44 erhält folgende Fassung:

„§ 44

Anhörung der ehrenamtlichen Richter,
Geschäftsordnung

(1) Bevor zu Beginn des Geschäftsjahres die Geschäfte verteilt sowie die berufsrichterlichen Beisitzer und die ehrenamtlichen Richter den

einzelnen Senaten und dem Großen Senat zugeteilt werden, sind je die beiden lebensältesten ehrenamtlichen Richter aus den Kreisen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber zu hören.

(2) Der Geschäftsgang wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, die das Präsidium beschließt; sie bedarf der Bestätigung durch den Bundesrat. Absatz 1 gilt entsprechend.“

12. In § 45 Abs. 1 wird das Wort „Senatspräsidenten“ durch die Worte „Vorsitzenden Richter“ ersetzt.

13. In § 46 Abs. 3 Satz 2 wird der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt; die Worte „§ 39 Abs. 3 gilt entsprechend“ fallen weg.

14. In § 73 Abs. 2 werden die Worte „der Beisitzer (§ 6 Abs. 2)“ durch die Worte „der ehrenamtlichen Richter“ ersetzt.

15. In § 79 Satz 2 werden die Worte „der Beisitzer (§ 6 Abs. 2)“ durch die Worte „der ehrenamtlichen Richter“ und die Worte „eines Beisitzers“ durch die Worte „eines ehrenamtlichen Richters“ ersetzt.

Artikel VIII

Anderung des Sozialgerichtsgesetzes

Das Sozialgerichtsgesetz wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 wird das Wort „Beisitzern“ durch das Wort „Richtern“ ersetzt. Absatz 2 entfällt.

2. Nach § 5 wird folgender § 6 eingefügt:

„§ 6

Für die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit gelten die Vorschriften des Zweiten Titels des Gerichtsverfassungsgesetzes nach Maßgabe der folgenden Vorschriften entsprechend:

1. Das Präsidium teilt die ehrenamtlichen Richter im voraus für jedes Geschäftsjahr, mindestens für ein Vierteljahr, einem oder mehreren Spruchkörpern zu, stellt die Reihenfolge fest, in der sie zu den Verhandlungen heranzuziehen sind, und regelt die Vertretung für den Fall der Verhinderung. Von der Reihenfolge darf nur aus besonderen Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen.

2. Den Vorsitz in den Kammern der Sozialgerichte führen die Berufsrichter.“

3. In § 9 Abs. 1, § 12 Abs. 1 und § 23 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Sozialrichtern“ jeweils durch die Worte „ehrenamtlichen Richtern“ ersetzt.

4. In § 12 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4, § 15 Abs. 3, § 16 Abs. 3 und § 18 Abs. 1 wird das Wort „Sozialrichter“ jeweils durch die Worte „ehrenamtlicher Richter“ ersetzt.

5. In § 12 Abs. 2 Satz 2, § 13 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3, 4 und 5, § 14 Abs. 1, 2 und 3, § 15 Abs. 1 und 2, § 16 Abs. 2 und 6, § 21 Satz 1, § 23 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 wird das Wort „Sozialrichter“ jeweils durch die Worte „ehrenamtlichen Richter“ ersetzt.
6. In § 12 Abs. 3 Satz 2, § 13 Abs. 2 Satz 2, § 16 Abs. 4 und 5, § 17 Abs. 2, 3 und 4, § 18 Abs. 2 und 3, § 20 Abs. 1, § 21 Satz 5 und § 22 wird das Wort „Sozialrichter“ jeweils durch die Worte „ehrenamtliche Richter“ ersetzt.
7. In § 16 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 wird das Wort „Sozialrichters“ durch die Worte „ehrenamtlichen Richters am Sozialgericht“ ersetzt.
8. § 17 Abs. 5 erhält folgende Fassung:
 „(5) Ein ehrenamtlicher Richter am Sozialgericht kann nicht gleichzeitig ehrenamtlicher Richter am Landessozialgericht oder Bundessozialgericht sein.“
9. In § 18 Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort „Beisitzer“ durch das Wort „ehrenamtlicher Richter“ ersetzt.
10. § 19 erhält folgende Fassung:
 „§ 19
 (1) Der ehrenamtliche Richter übt sein Amt mit gleichen Rechten wie der Berufsrichter aus.
 (2) Die ehrenamtlichen Richter erhalten eine Entschädigung nach dem Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter.“
11. In § 21 Satz 3 und in § 22 Abs. 2 Satz 1 fällt der Klammerzusatz weg.
12. Die §§ 24 bis 26 und § 27 Abs. 1 und 2 fallen weg.
13. In § 30 Abs. 1 werden das Wort „Senatspräsidenten“ durch die Worte „Vorsitzenden Richtern“ und das Wort „Landessozialrichtern“ durch die Worte „ehrenamtlichen Richtern“ ersetzt.
14. In § 33 wird das Wort „Landessozialrichtern“ durch die Worte „ehrenamtlichen Richtern“ ersetzt.
15. § 34 fällt weg.
16. a) § 35 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 „(1) Die ehrenamtlichen Richter beim Landessozialgericht müssen das dreißigste Lebensjahr vollendet haben; sie sollen mindestens vier Jahre ehrenamtliche Richter bei einem Sozialgericht gewesen sein.“
 b) In § 35 Abs. 2 fällt der Klammerzusatz weg.
17. Die §§ 36 und 37 fallen weg.
18. In § 38 Abs. 2 Satz 1 werden das Wort „Senatspräsidenten“ durch die Worte „Vorsitzenden Richtern“, das Wort „Bundesrichtern“ durch das Wort „Berufsrichtern“ und das Wort „Bundessozialrichtern“ durch die Worte „ehrenamtlichen Richtern“ ersetzt.
19. § 40 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „Für die Bildung und Besetzung der Senate gelten § 31 Abs. 1 und § 33 entsprechend.“
20. § 41 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 1 wird das Wort „Bundesrichtern“ durch das Wort „Berufsrichtern“ und das Wort „Bundessozialrichtern“ durch die Worte „ehrenamtlichen Richtern“ ersetzt.
 b) In Absatz 2 wird das Wort „Bundesrichter“ durch das Wort „Berufsrichter“ ersetzt.
 c) In Absatz 3 wird das Wort „Bundessozialrichter“ durch die Worte „ehrenamtliche Richter“ ersetzt.
 d) In Absatz 4 wird das Wort „Bundesrichter“ durch das Wort „Berufsrichter“ und das Wort „Bundessozialrichter“ durch die Worte „ehrenamtlichen Richter“ ersetzt.
 e) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „Senatspräsident“ durch die Worte „Vorsitzende Richter“ ersetzt.
 f) Absatz 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „In den Fällen des § 42 nehmen die Vorsitzenden Richter der beteiligten Senate, in den Fällen des § 43 der Vorsitzende Richter des erkennenden Senats oder ein von ihnen bestimmtes Mitglied ihres Senats an den Sitzungen des Großen Senats mit den Befugnissen eines Mitglieds teil.“
21. In § 41 Abs. 4, § 45 Abs. 1, 2 und 3, § 46 Abs. 1, 2 und 3, § 50 und in § 169 wird das Wort „Bundessozialrichter“ durch die Worte „ehrenamtlichen Richter“ ersetzt.
22. a) § 47 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „Die ehrenamtlichen Richter am Bundessozialgericht müssen das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet haben; sie sollen mindestens vier Jahre ehrenamtliche Richter an einem Sozialgericht oder Landessozialgericht gewesen sein.“
 b) In § 47 Satz 2 fällt der Klammerzusatz weg.
23. Die §§ 48 und 49 fallen weg.

Artikel IX

Anderung der Bundesdisziplinarordnung

Die Bundesdisziplinarordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 1967 (Bundesgesetzblatt I S. 750), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung der Justizbeitragsordnung vom 20. April 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 617), wird wie folgt geändert:

1. In § 42 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „Bundesminister des Innern“ durch die Worte „Bundesminister der Justiz“ ersetzt.

2. In § 43 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Bundesminister des Innern“ durch die Worte „Bundesminister der Justiz“ ersetzt.
3. In § 45 Abs. 1 wird das Wort „Direktoren“ durch die Worte „Vorsitzenden Richtern“ ersetzt.
4. § 47 erhält folgende Fassung:

„§ 47

Für das Bundesdisziplinargericht gelten die Vorschriften des Zweiten Titels des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend.“
5. § 48 fällt weg.
6. § 49 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 und 4 werden die Worte „Bundesminister des Innern“ durch die Worte „Bundesminister der Justiz“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 wird „§ 50 Abs. 4“ durch „§ 50 Abs. 2“ ersetzt.
7. § 50 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 fallen die Sätze 1 bis 3 weg.
 - b) Die Absätze 2 und 3 fallen weg.
 - c) Die Absätze 4 bis 6 werden Absätze 2 bis 4.
 - d) In dem neuen Absatz 3 Satz 3 wird „Absatz 4“ durch „Absatz 2“ ersetzt.
8. § 55 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird „§ 10 Abs. 4“ durch „§ 4“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 wird „§ 50 Abs. 4 Satz 3 und Absatz 6“ durch „§ 50 Abs. 2 Satz 3 und Absatz 4“ ersetzt.

Artikel X

Anderung des Patentgesetzes

Das Patentgesetz wird wie folgt geändert:

1. In § 36 b Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Senatspräsidenten“ durch die Worte „Vorsitzenden Richtern“ ersetzt.
2. § 36 e wird wie folgt gefaßt:

„§ 36 e

Für das Patentgericht gelten die Vorschriften des Zweiten Titels des Gerichtsverfassungsgesetzes nach folgender Maßgabe entsprechend:

 1. In den Fällen, in denen auf Grund des Wahlergebnisses ein rechtskundiger Vorsitzender Richter und ein weiterer rechtskundiger Richter dem Präsidium nicht angehören würden, gelten der rechtskundige Vorsitzende Richter und der weitere rechtskundige Richter als gewählt, die von den rechtskundigen Mitgliedern die jeweils höchste Stimmenzahl erreicht haben.

2. Über die Wahlanfechtung (§ 21 b Abs. 6 des Gerichtsverfassungsgesetzes) entscheidet ein Senat des Patentgerichts in der Besetzung mit drei rechtskundigen Richtern.
3. Den ständigen Vertreter des Präsidenten ernannt der Bundesminister der Justiz.“

Artikel XI

Anderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1971 (Bundesgesetzblatt I S. 1281) wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

In Absatz 4 Satz 1 werden das Wort „Verwaltungsgerichtsrat“ durch die Worte „Richter am Bundesdisziplinargericht“ und das Wort „Verwaltungsgerichtsdirektor“ durch die Worte „Vorsitzende Richter am Bundesdisziplinargericht“ ersetzt.
2. § 53 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefaßt:

„Bei der Anwendung des § 5 Abs. 4 stehen gleich dem Richter am Bundesdisziplinargericht der Richter am Amtsgericht,
am Arbeitsgericht,
am Finanzgericht (bis zur dreizehnten Dienstaltersstufe),
am Landgericht,
am Sozialgericht,
am Verwaltungsgericht und
der Staatsanwalt;
dem Vorsitzenden Richter am Bundesdisziplinargericht
der Richter am Finanzgericht (von der vierzehnten Dienstaltersstufe an),
am Landessozialgericht,
am Oberlandesgericht,
am Oberverwaltungsgericht,
der Vorsitzende Richter
am Landgericht,
am Verwaltungsgericht und
der Oberstaatsanwalt (als Abteilungsleiter bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht).

Die Vorsitzenden Richter
am Finanzgericht,
am Landesarbeitsgericht,
am Landessozialgericht,
am Oberlandesgericht und
am Oberverwaltungsgericht
sind in die Besoldungsgruppe B 3 einzureihen.“
 - b) Es werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

„Abweichend von den Sätzen 2 und 3 kann für Richter, die außer mit richterlichen Aufgaben ständig mit Verwaltungsaufgaben betraut

sind, die Einstufung in eine andere Besoldungsgruppe oder die Gewährung einer Amtszulage vorgesehen werden. Eine Amtszulage kann auch neben der Einstufung in eine andere Besoldungsgruppe ausgebracht werden."

3. Die Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz wird wie folgt geändert:

In der Besoldungsordnung A werden ersetzt in den Besoldungsgruppen A 13, A 14 und A 15 das Wort „Verwaltungsgerichtsrat“ durch die Worte „Richter am Bundesdisziplinargericht“ und

in den Besoldungsgruppen A 15 und A 16 die Worte „Senatsrat beim Bundespatentgericht“ durch die Worte „Richter am Bundespatentgericht“ und das Wort „Verwaltungsgerichtsdirektor“ durch die Worte „Vorsitzender Richter am Bundesdisziplinargericht“ und „Vorsitzender Richter am Truppendienstgericht“.

In der Besoldungsordnung B werden ersetzt in der Besoldungsgruppe B 3 die Worte „Senatspräsident beim Bundespatentgericht“ durch die Worte „Vorsitzender Richter am Bundespatentgericht“,

in der Besoldungsgruppe B 4 die Worte „Vizepräsident des Bundespatentgerichtes“ durch die Worte „Vorsitzender Richter am Bundespatentgericht als ständiger Vertreter des Präsidenten“,

in der Besoldungsgruppe B 6 die Worte „Bundesrichter (bei den obersten Gerichtshöfen des Bundes)“ durch die Worte „Richter am Bundesarbeitsgericht“, „Richter am Bundesfinanzhof“, „Richter am Bundesgerichtshof“, „Richter am Bundessozialgericht“, „Richter am Bundesverwaltungsgericht“,

in der Besoldungsgruppe B 8 die Worte „Senatspräsident (bei den obersten Gerichtshöfen des Bundes)“ durch die Worte „Vorsitzender Richter am Bundesarbeitsgericht“, „Vorsitzender Richter am Bundesfinanzhof“, „Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof“, „Vorsitzender Richter am Bundessozialgericht“, „Vorsitzender Richter am Bundesverwaltungsgericht“ sowie die Worte „Vizepräsident (bei den obersten Gerichtshöfen des Bundes)“ durch die Worte „Vorsitzender Richter am Bundesarbeitsgericht, Bundesfinanzhof, Bundesgerichtshof, Bundessozialgericht, Bundesverwaltungsgericht als ständiger Vertreter des Präsidenten“.

Artikel XII

Anderung weiterer Vorschriften

1. Die Bundesnotarordnung vom 24. Februar 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 98), zuletzt geändert durch das Beurkundungsgesetz vom 28. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1513), wird wie folgt geändert:

- a) § 102 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Im übrigen gelten die Vorschriften des Zweiten Titels des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend.“

- b) § 107 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Im übrigen gelten die Vorschriften des Zweiten Titels des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend.“

2. Die Bundesrechtsanwaltsordnung vom 1. August 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 565), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes vom 10. September 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1557), wird wie folgt geändert:

- a) § 97 erhält folgende Fassung:

„§ 97

Für die Geschäftsverteilung bei dem Ehrengericht gelten die Vorschriften des Zweiten Titels sowie § 70 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend.“

- b) § 105 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Geschäftsverteilung bei dem Ehrengerichtshof gelten die Vorschriften des Zweiten Titels sowie § 70 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend.“

- c) § 106 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Den Vorsitz führt der Präsident des Bundesgerichtshofes oder in seiner Vertretung ein vom Präsidium des Bundesgerichtshofes bestimmter Vorsitzender Richter.“

3. § 3 des Neunten Teils der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 604) wird aufgehoben.

Artikel XIII

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 1

(1) Von dem Inkrafttreten dieses Gesetzes an führen Richter, die zu diesem Zeitpunkt

- a) zu Gerichtspräsidenten ernannt sind, die Amtsbezeichnung „Präsident“,
 b) zu Landgerichtsdirektoren, Verwaltungsgerichtsdirektoren, Landesarbeitsgerichtsdirektoren oder Senatspräsidenten ernannt sind, die Amtsbezeichnung „Vorsitzender Richter“,
 c) zu Vizepräsidenten von Gerichten ernannt sind, die mit Vorsitzenden Richtern nach Buchstabe b besetzt sind, die Amtsbezeichnung „Vorsitzender Richter“.

(2) Die anderen Richter führen von diesem Zeitpunkt an die Amtsbezeichnung „Richter“.

(3) Zu den Amtsbezeichnungen nach Absatz 1 und 2 tritt ein das Gericht bezeichnender Zusatz nach den Vorschriften in Artikel I Nr. 2.

§ 2

(1) Soweit Gesetze und Verordnungen für Richter Amts- oder Dienstbezeichnungen und für ehrenamt-

liche Richter Bezeichnungen enthalten, die durch dieses Gesetz geändert werden, treten an ihre Stelle die neuen Bezeichnungen.

(2) Soweit in Gesetzen und Verordnungen auf die durch dieses Gesetz aufgehobenen oder geänderten Vorschriften verwiesen ist, treten die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes an ihre Stelle.

§ 3

Artikel V § 8 Abs. 1 des Ersten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 18. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 208) wird durch § 53 Abs. 3 Satz 4 und 5 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes nicht berührt.

§ 4

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund des Gerichtsverfassungsgesetzes oder dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 5

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1972 in Kraft, § 21 b Abs. 5 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung des Artikels II Nr. 4 jedoch am Tage nach der Verkündung des Gesetzes.

(2) Für das am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes beginnende oder laufende Geschäftsjahr gelten die bisherigen Vorschriften über die Zusammensetzung und die Aufgaben des Präsidiums fort.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 26. Mai 1972

Der Bundespräsident
Heinemann

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister der Justiz
Gerhard Jahn

Der Bundesminister des Innern
Genscher

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Walter Arendt

**Verordnung
zur Durchführung des Kraftfahrersachverständigengesetzes
(KfSachvV)**

Vom 24. Mai 1972

Auf Grund des § 4 Abs. 4 und des § 18 Abs. 2 und 3 des Kraftfahrersachverständigengesetzes vom 22. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 2086) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Zweck und Durchführung der Ausbildung

(1) Durch die Ausbildung bei einer Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr soll der Bewerber auf die Wahrnehmung der Aufgaben eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr vorbereitet werden.

(2) Die Ausbildung ist unter der Leitung eines von der Technischen Prüfstelle eingesetzten Ausbildungsleiters durchzuführen. Der Ausbildungsleiter muß amtlich anerkannter Sachverständiger für den Kraftfahrzeugverkehr sein; seine Anerkennung darf nicht auf Teilbefugnisse beschränkt sein.

(3) Der Bewerber ist während der Ausbildung in den folgenden Gebieten zu unterweisen:

1. Bau und Betrieb von Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern;
2. Prüfung von Bewerbern um die Fahrerlaubnis;
3. Begutachtung von Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern sowie von Fahrzeugteilen, insbesondere zur Erlangung von Betriebserlaubnissen und Bauartgenehmigungen;
4. Untersuchung der Kraftfahrzeuge und ihrer Anhänger im Rahmen der regelmäßigen technischen Überwachung;
5. Straßenverkehrsrecht sowie die die Sachverständigen- und Prüfertätigkeit berührenden anderen Rechtsgebiete;
6. Organisation der Verkehrsverwaltung in Bund und Ländern.

Für Bewerber um die amtliche Anerkennung als Sachverständiger mit Teilbefugnissen, als Prüfer und als Prüfer mit Teilbefugnissen können die Ausbildungsgebiete nach Maßgabe ihrer künftigen Befugnisse eingeschränkt werden.

(4) Der Bewerber hat über seinen Ausbildungsgang Wochenberichte anzufertigen, die er seinem Ausbildungsleiter vorzulegen hat. Der Ausbildungsleiter stellt dem Bewerber während der Ausbildungszeit mindestens zwei schriftliche Hausarbeiten aus dem Bereich seiner künftigen Befugnisse. Diese Arbeiten sind vom Ausbildungsleiter zu beurteilen und dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung beizufügen. Auf Verlangen der Anerkennungsbehörde sind die Wochenberichte beizufügen.

§ 2

Prüfungsausschuß

(1) Die Prüfung ist vor einem Prüfungsausschuß abzulegen. Der Prüfungsausschuß wird bei der zuständigen obersten Landesbehörde oder der von der Landesregierung bestimmten Stelle für den Bereich dieses Landes gebildet.

(2) Die zuständige oberste Landesbehörde oder die von der Landesregierung bestimmte Stelle bestellt die Mitglieder des Prüfungsausschusses und bestimmt den Vorsitzenden.

(3) Dem Prüfungsausschuß haben mindestens anzugehören:

1. Ein Angehöriger des höheren technischen Verwaltungsdienstes der Fachrichtung Maschinenbau oder Elektrotechnik, der amtlich anerkannter Sachverständiger für den Kraftfahrzeugverkehr ist oder der die Voraussetzungen für die Anerkennung erfüllt; er braucht jedoch einer Technischen Prüfstelle nicht anzugehören und seine fachliche Eignung nicht durch eine Prüfung nachgewiesen zu haben;
2. ein Angehöriger des höheren nichttechnischen Verwaltungsdienstes;
3. der Leiter einer Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr oder dessen Stellvertreter.

(4) Die Prüfung ist vor dem Prüfungsausschuß abzulegen, in dessen Bereich der Bewerber nach § 1 dieser Verordnung ausgebildet worden ist. Auf Antrag des Bewerbers kann mit Zustimmung der beteiligten zuständigen obersten Landesbehörden die Prüfung auch von einem anderen Prüfungsausschuß abgenommen werden.

§ 3

Zulassung zur Prüfung

Die Anerkennungsbehörde entscheidet über die Zulassung zur Prüfung. Sie beauftragt den Prüfungsausschuß mit der Durchführung der Prüfung.

§ 4

Prüfungstermine

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Prüfung und lädt die Bewerber.

(2) Bleibt ein Bewerber der Prüfung oder einzelnen Teilen der Prüfung fern oder unterbricht er sie ohne ausreichende Entschuldigung, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Bewerbern, die bereits ihre Ausbildung nach § 1 abgeleistet oder abgeleistet haben, die Anwesenheit bei dem mündlichen Teil der Prüfung gestatten, ebenso den Ausbildungsleitern der Technischen Prüfstellen. Beauftragte der Anerkennungsbehörden können jederzeit der Prüfung beiwohnen.

§ 5

Teile der Prüfung

Die Prüfung umfaßt einen praktischen, einen schriftlichen und einen mündlichen Teil. Die Reihenfolge bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 6

Praktischer Teil der Prüfung

(1) Im praktischen Teil der Prüfung hat der Bewerber nachzuweisen, daß er Kraftfahrzeuge aller Klassen für Verbrennungsmaschinen vorschriftsmäßig, sicher und gewandt im Straßenverkehr führen kann.

(2) Der Vorsitzende kann bestimmen, daß der praktische Teil der Prüfung vor nur zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses abgelegt wird.

§ 7

Schriftlicher Teil der Prüfung

(1) Im schriftlichen Teil der Prüfung hat der Bewerber um die amtliche Anerkennung als Sachverständiger, bei dem die Anerkennung nicht auf Teilbefugnisse beschränkt werden soll, umfassende Kenntnisse in folgenden Fachgebieten nachzuweisen:

1. Bau und Betrieb von Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern;
2. Straßenverkehrsrecht sowie die die Sachverständigentätigkeit berührenden anderen Rechtsgebiete;
3. Tätigkeit des Sachverständigen.

Darin eingeschlossen ist der Nachweis, daß der Bewerber mit den Gefahren des Straßenverkehrs und den zu ihrer Abwehr erforderlichen Verhaltensweisen vertraut ist.

(2) Für den Bewerber um die amtliche Anerkennung als Sachverständiger mit Teilbefugnissen oder als Prüfer gilt Absatz 1 entsprechend; jedoch genügen hinreichende Kenntnisse der Kraftfahrzeugtechnik und der maßgebenden gesetzlichen Vorschriften. Bei der Anerkennung als Prüfer mit Teilbefugnissen genügen die Kenntnisse des für seine Befugnisse erforderlichen Wissensstoffes.

(3) Im schriftlichen Teil der Prüfung hat der Bewerber unter Aufsicht aus den Fachgebieten des Absatzes 1 je eine Aufgabe zu behandeln. Die drei Aufgaben sind in längstens fünf Stunden Dauer in übersichtlicher Form zu behandeln. Eine Ergänzung durch Handskizzen kann verlangt werden.

(4) Der Vorsitzende kann Gesetzestexte und technische Handbücher als Hilfsmittel zulassen.

§ 8

Mündlicher Teil der Prüfung

Der mündliche Teil der Prüfung dient dem zusammenfassenden Nachweis des Fachwissens und der Fähigkeit, das Wissen anzuwenden; er soll in der Regel für jeden Bewerber mindestens 30 Minuten dauern und muß alle drei Fachgebiete des schriftlichen Teils umfassen.

§ 9

Bewertung der Prüfung

(1) Der praktische Teil der Prüfung ist als bestanden oder als nicht bestanden zu bewerten.

(2) Im schriftlichen und mündlichen Teil sind die drei Fachgebiete jeweils getrennt zu bewerten. Für jedes Fachgebiet sind aus den Einzelnoten des schriftlichen und mündlichen Teils Gesamtnoten zu bilden. Es ist nach folgenden Noten zu bewerten:

- | | |
|--------------|---|
| sehr gut | (1) = eine besonders hervorragende Leistung; |
| gut | (2) = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung; |
| befriedigend | (3) = eine über dem Durchschnitt liegende Leistung; |
| ausreichend | (4) = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| mangelhaft | (5) = eine Leistung mit erheblichen Mängeln; |
| ungenügend | (6) = eine völlig unbrauchbare Leistung. |

§ 10

Bestehen der Prüfung

Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn

1. der praktische Teil der Prüfung bestanden ist,
2. im schriftlichen und mündlichen Teil die Einzelnote „ungenügend“ nicht erteilt worden ist und
3. die Leistungen in jedem der drei Fachgebiete mindestens mit der Gesamtnote „ausreichend“ bewertet worden sind.

§ 11

Entscheidung über die Prüfung

(1) Über die Bewertung des praktischen Teils, der Leistungen in den einzelnen Fachgebieten des mündlichen und schriftlichen Teils und deren Gesamtnoten sowie über das Ergebnis der gesamten Prüfung hat der Prüfungsausschuß zu befinden.

(2) Der Prüfungsausschuß muß den Bewerber von der weiteren Prüfung ausschließen, wenn der Bewerber einen Täuschungsversuch begangen hat. Die Prüfung gilt in diesem Fall als nicht bestanden.

(3) Der Prüfungsausschuß kann den Bewerber von der weiteren Prüfung ausschließen, wenn

1. der Bewerber den praktischen Teil der Prüfung nicht bestanden hat oder

2. die Leistungen des Bewerbers im schriftlichen oder mündlichen Teil der Prüfung in einem Fachgebiet mit der Einzelnote „ungenügend“ bewertet worden sind.

Die Prüfung gilt auch in diesen Fällen als nicht bestanden.

(4) Hat der Bewerber die Prüfung nicht bestanden, so entscheidet der Prüfungsausschuß, ob der praktische Teil oder Leistungen in einzelnen Fachgebieten auf die Wiederholungsprüfung angerechnet werden können. Es dürfen jedoch nur Leistungen in Fachgebieten angerechnet werden, die mindestens mit der Gesamtnote „befriedigend“ bewertet worden sind. Eine Anrechnung ist nur möglich, wenn die Wiederholungsprüfung innerhalb eines Jahres durchgeführt wird.

§ 12

Bekanntgabe der Entscheidung

Der Vorsitzende gibt im Anschluß an die Entscheidung des Prüfungsausschusses dem Bewerber bekannt, ob er die Prüfung bestanden hat. Im Falle des Nichtbestehens der Prüfung hat er dem Bewerber die Gründe hierfür anzugeben. Außerdem ist dem Bewerber mitzuteilen, ob der praktische Teil der Prüfung oder Leistungen in den Fachgebieten bei der Wiederholungsprüfung angerechnet werden können.

§ 13

Niederschrift über die Prüfung

(1) Über das Ergebnis der Prüfung, mit Ausnahme des schriftlichen Prüfungsteiles, ist eine Niederschrift zu fertigen. Hat der Bewerber die Prüfung nicht bestanden, müssen die Gründe aus der Niederschrift ersichtlich sein.

(2) Die Anerkennungsbehörde hat dem Bewerber nach bestandener Prüfung eine Prüfungsbescheinigung auszustellen.

§ 14

Wiederholungsprüfungen

Hat der Bewerber die Prüfung nicht bestanden, kann er sie nach erneuter Zulassung, frühestens nach drei Monaten, wiederholen. Besteht der Bewerber auch die Wiederholungsprüfung nicht, kann er sie nur noch einmal, und zwar frühestens nach Ablauf von weiteren sechs Monaten, wiederholen.

§ 15

Ausbildung und Prüfung der Bewerber bei Behörden

Bewerber um die amtliche Anerkennung als Sachverständiger oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr bei Behörden nach § 16 des Gesetzes sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung auszubilden und zu prüfen.

§ 16

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 23 des Kraftfahr-sachverständigen-gesetzes auch im Land Berlin.

§ 17

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Für Amtshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen nach dem Kraftfahr-sachverständigen-gesetz und nach den auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsvorschriften werden Kosten (Gebühren und Auslagen) nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr erhoben.

Bonn, den 24. Mai 1972

Der Bundesminister für Verkehr
Georg Leber

**Verordnung
zur Änderung berechnungsrechtlicher und mietpreisrechtlicher Vorschriften
Vom 26. Mai 1972**

Auf Grund des § 105 Abs. 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (Wohnungsbau- und Familienheimgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1617), zuletzt geändert durch das Wohnungsbauänderungsgesetz 1971 vom 17. Dezember 1971 (Bundesgesetzblatt I S. 1993),

des § 48 Abs. 1 und 3 des Ersten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1047), zuletzt geändert durch das Wohnungsbauänderungsgesetz 1968 vom 17. Juli 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 821),

des § 28 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Sicherung der Zweckbestimmung von Sozialwohnungen (Wohnungsbindungsgesetz 1965) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1972 (Bundesgesetzblatt I S. 93)

und des § 36 Nr. 2 des Zweiten Wohngeldgesetzes vom 14. Dezember 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1637), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. November 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1837),

verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates

sowie auf Grund des § 32 Satz 1 und des § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen — Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz — in der Fassung vom 29. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 437), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 645),

verordnet der Bundesminister für Städtebau und Wohnungswesen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen sowie mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

Änderung der Zweiten Berechnungsverordnung

Die Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen (Zweite Berechnungsverordnung — II. BV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1681) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 4 a Abs. 1 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Nummer 3 ist bei Wohnungen, für welche die öffentlichen Mittel erstmalig nach dem 31. Dezember 1956 bewilligt worden sind, erst nach dem Ablauf von 6 Jahren seit der

Bezugsfertigkeit anzuwenden, es sei denn, daß eine kürzere Frist bei der Bewilligung der öffentlichen Mittel vereinbart worden ist.“

b) Satz 4 wird gestrichen.

2. § 4 b wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Berechnung für steuerbegünstigten Wohnraum, der mit Aufwendungszuschüssen oder Aufwendungsdarlehen gefördert ist.“

b) In Absatz 1 wird das Wort „Annuitätzuschüssen“ durch die Worte „Aufwendungszuschüssen oder Aufwendungsdarlehen“ und das Wort „Annuitätzuschüsse“ durch die Worte „Aufwendungszuschüsse oder Aufwendungsdarlehen“ ersetzt. Die Worte „und nach dem 31. Dezember 1966 bezugsfertig geworden“ werden gestrichen.

3. In § 5 Abs. 4 Nr. 4 und in Anlage 1 in II. 3. d) bb) wird das Wort „Fremdkapitalkosten“ durch das Wort „Kapitalkosten“ ersetzt.

4. Dem § 8 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Auf die Eigenkapitalkosten in der Bauzeit ist § 20 entsprechend anzuwenden. § 6 Abs. 1 Satz 3 bleibt unberührt.“

5. Dem § 18 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Zinsen und Tilgungen, die planmäßig für Aufwendungsdarlehen im Sinne des § 42 Abs. 6 oder § 88 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes zu entrichten sind, erhöhen den Gesamtbetrag der laufenden Aufwendungen.“

6. Dem § 22 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Ist vor dem 1. Januar 1971 ein höherer Ansatz für Zinersatz zugelassen worden oder zulässig gewesen, als er nach den Absätzen 1 bis 4 zulässig ist, darf der höhere Ansatz in Härtefällen für die Dauer der erhöhten Tilgungen in eine nach dem 30. Juni 1972 aufgestellte Wirtschaftlichkeitsberechnung aufgenommen werden, soweit

1. im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau die Bewilligungsstelle,
2. im steuerbegünstigten oder freifinanzierten Wohnungsbau, der mit Wohnungsfürsorgemitteln gefördert worden ist, der Darlehens- oder Zuschußgeber,

3. im sonstigen Wohnungsbau von gemeinnützigen Wohnungsunternehmen die Anerkennungsbefugnisse

zustimmt. Dem höheren Ansatz soll zugestimmt werden, soweit der seit dem 1. Januar 1971 zulässige Ansatz unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles für den Vermieter zu einer unbilligen Härte führen würde. Dem Ansatz von Zinssatz für Mietvorauszahlungen oder Mieterdarlehen darf nicht zugestimmt werden."

7. § 26 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 werden die Worte „100 Deutsche Mark“ durch die Worte „120 Deutsche Mark“ ersetzt.

8. § 28 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Als Instandhaltungskosten dürfen je Quadratmeter Wohnfläche im Jahr angesetzt werden

1. für Wohnungen, die bis zum 31. Dezember 1965 bezugsfertig geworden sind, höchstens 5,20 Deutsche Mark und
2. für Wohnungen, die nach dem 31. Dezember 1965 bezugsfertig geworden sind oder bezugsfertig werden, höchstens 4,60 Deutsche Mark.

Diese Sätze verringern sich, wenn in der Wohnung ein eingerichtetes Bad oder eine eingerichtete Dusche fehlt, um 0,60 Deutsche Mark. Diese Sätze erhöhen sich für Wohnungen, für die eine Sammelheizung vorhanden ist, um 0,50 Deutsche Mark und für Wohnungen, für die ein maschinell betriebener Aufzug vorhanden ist, um 0,40 Deutsche Mark.

b) In Absatz 3 werden die Worte „0,30 Deutsche Mark“ durch die Worte „0,50 Deutsche Mark“ ersetzt.

c) In Absatz 4 erhalten die Sätze 1 bis 4 folgende Fassung:

„Die Kosten der Schönheitsreparaturen in Wohnungen sind in den Sätzen nach Absatz 2 nicht enthalten. Trägt der Vermieter die Kosten dieser Schönheitsreparaturen, so dürfen sie höchstens mit 4,00 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche im Jahr angesetzt werden. Dieser Satz verringert sich für Wohnungen, die überwiegend nicht tapeziert sind, um 0,40 Deutsche Mark. Der Satz erhöht sich für Wohnungen mit Heizkörpern um 0,30 Deutsche Mark und für Wohnungen mit Doppelfenstern oder Verbundfenstern um 0,35 Deutsche Mark.“

d) In Absatz 5 werden die Worte „30 Deutsche Mark“ durch die Worte „40 Deutsche Mark“ ersetzt.

9. § 32 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Wirtschaftlichkeitsberechnung für öffentlich geförderten Wohnraum ist in der Form von Teilwirtschaftlichkeitsberechnungen oder

als Wirtschaftlichkeitsberechnung mit Teilberechnungen der laufenden Aufwendungen aufzustellen, wenn für einen Teil dieses Wohnraums (begünstigter Wohnraum) gegenüber dem anderen Teil des Wohnraums eine stärkere oder länger dauernde Senkung der laufenden Aufwendungen erzielt werden soll

1. durch Gewährung öffentlicher Mittel als Darlehen oder Zuschüsse zur Deckung von laufenden Aufwendungen, Fremdkapitalkosten, Annuitäten oder Bewirtschaftungskosten (§ 18 Abs. 2) oder
2. durch Gewährung von höheren, der nachstelligen Finanzierung dienenden öffentlichen Baudarlehen.“

10. § 38 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) In Absatz 2 werden die Worte „der laufenden Aufwendungen, die Zinszuschüsse oder die Annuitätsdarlehen“ durch die Worte „von laufenden Aufwendungen, Fremdkapitalkosten, Annuitäten oder Bewirtschaftungskosten“ ersetzt.

b) In Absatz 4 werden die Worte „Zinszuschüsse oder Annuitätsdarlehen“ durch die Worte „Darlehen oder Zuschüsse“ ersetzt.

11. In § 41 Abs. 2 werden die Worte „150 Deutsche Mark“ durch die Worte „170 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Neubaumietenverordnung 1970

Die Verordnung über die Ermittlung der zulässigen Miete für preisgebundene Wohnungen (Neubaumietenverordnung 1970 — NMV 1970) vom 14. Dezember 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1660) wird wie folgt geändert:

1. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift und in den Absätzen 1 und 6 wird das Wort „Annuitätszuschüssen“ jeweils durch die Worte „Aufwendungszuschüssen oder Aufwendungsdarlehen“ ersetzt.

b) In Absatz 1 werden die Worte „und nach dem 31. Dezember 1966 bezugsfertig geworden“ gestrichen.

c) In den Absätzen 1 und 2 wird das Wort „Annuitätszuschüsse“ jeweils durch das Wort „Mittel“ ersetzt.

d) Nach Absatz 6 werden folgende Absätze 7 und 8 angefügt:

„(7) Für die in Absatz 1 bezeichneten Wohnungen gelten hinsichtlich der Zulässigkeit von Mieterleistungen die Vorschriften des § 10 entsprechend.

(8) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 6 gelten entsprechend für diejenigen steuerbegünstigten Wohnungen, die mit Annuitätszuschüssen nach § 88 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der bis zum 31. Dezember 1971 geltenden Fassung gefördert worden und nach dem 31. Dezember 1966 bezugsfertig geworden sind.“

2. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift und in Absatz 1 wird das Wort „Annuitätzuschüssen“ jeweils durch die Worte „Aufwendungszuschüssen oder Aufwendungsdarlehen“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 werden die Worte „und nach dem 31. Dezember 1966 bezugsfertig geworden“ gestrichen.
- c) In den Absätzen 1 und 2 wird das Wort „Annuitätzuschüsse“ jeweils durch das Wort „Mittel“ ersetzt.
- d) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:
 - „(4) Für die in Absatz 1 bezeichneten Wohnungen gelten hinsichtlich der Zulässigkeit von Mieterleistungen die Vorschriften des § 10 entsprechend.
 - (5) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für diejenigen steuerbegünstigten Wohnungen, die mit Annuitätzuschüssen nach § 88 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der bis zum 31. Dezember 1971 geltenden Fassung gefördert worden und nach dem 31. Dezember 1966 bezugsfertig geworden sind.“

3. In der Inhaltsübersicht der Verordnung werden die Überschriften der §§ 17 und 18 entsprechend Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 2 Buchstabe a geändert.

Artikel 3

Änderung der Wohngeldverordnung

In § 14 Abs. 2 Satz 1 der Wohngeldverordnung vom 21. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 2065) werden die Worte „4,20 Deutsche Mark“ durch die Worte „5,20 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Verordnung zur Änderung der Zweiten Berechnungsverordnung vom 14. Dezember 1970

Artikel 7 Nr. 2 der Verordnung zur Änderung der Zweiten Berechnungsverordnung vom 14. Dezember 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1672) wird aufgehoben.

Artikel 5

Bekanntmachung

Der Bundesminister für Städtebau und Wohnungswesen wird ermächtigt, die Zweite Berechnungsverordnung in der sich aus Artikel 1 dieser Verordnung ergebenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 6

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 53 des Ersten Wohnungsbaugesetzes, § 125 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes, § 33 a des Wohnungsbindungsgesetzes 1965 und § 39 des Zweiten Wohngeldgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 7

Geltung im Saarland

Die Artikel 1, 2 und 4 gelten nicht im Saarland.

Artikel 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Ersten des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Bonn, den 26. Mai 1972

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister
für Städtebau und Wohnungswesen
Lauritzen

Für den Bundesminister
für Wirtschaft und Finanzen
Der Bundesminister des Innern
Genscher

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 29, ausgegeben am 26. Mai 1972

Tag	Inhalt	Seite
19. 5. 72	Gesetz zum Zusatzprotokoll für die Übergangsphase der Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei	385
	Finanzprotokoll	433
	Internen Abkommen über das Finanzprotokoll	436
	Abkommen über die EGKS-Erzeugnisse	438
	vom 23. November 1970	

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache — vom	Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
12. 5. 72	Verordnung (EWG) Nr. 980/72 der Kommission zur Festsetzung des Datums des Wirksamwerdens der durch die Verordnung (EWG) Nr. 979/72 festgesetzten Ausgleichsbeträge in den Sektoren Wein, Rindfleisch, Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse sowie Erzeugnisse der Fischwirtschaft	15. 5. 72 L 113/64
15. 5. 72	Verordnung (EWG) Nr. 981/72 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	16. 5. 72 L 114/1
15. 5. 72	Verordnung (EWG) Nr. 982/72 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	16. 5. 72 L 114/3
15. 5. 72	Verordnung (EWG) Nr. 983/72 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	16. 5. 72 L 114/5
15. 5. 72	Verordnung (EWG) Nr. 984/72 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	16. 5. 72 L 114/6
15. 5. 72	Verordnung (EWG) Nr. 985/72 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr für Milch und Milcherzeugnisse	16. 5. 72 L 114/7
15. 5. 72	Verordnung (EWG) Nr. 986/72 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen für Milch und Milcherzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden	16. 5. 72 L 114/13
15. 5. 72	Verordnung (EWG) Nr. 987/72 der Kommission zur Änderung der Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Melasse, Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse auf dem Zuckersektor	16. 5. 72 L 114/24

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
		— Ausgabe in deutscher Sprache —	
		vom	Nr./Seite
15. 5. 72	Verordnung (EWG) Nr. 988/72 der Kommission zur Änderung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Weißzucker und Rohzucker	16. 5. 72	L 114/26
15. 5. 72	Verordnung (EWG) Nr. 989/72 der Kommission zur Berichtigung der Ausgleichsbeträge auf dem Sektor Milch und Milcherzeugnisse	16. 5. 72	L 114/27
15. 5. 72	Verordnung (EWG) Nr. 990/72 der Kommission über die Durchführungsbestimmungen zur Gewährung von Beihilfen für Magermilchpulver für Futterzwecke und zu Mischfutter verarbeitete Magermilch	17. 5. 72	L 115/1
15. 5. 72	Verordnung (EWG) Nr. 991/72 der Kommission über bestimmte Durchführungsbestimmungen für die Abschöpfungen bei der Ausfuhr von Olivenöl	17. 5. 72	L 115/5
15. 5. 72	Verordnung (EWG) Nr. 992/72 der Kommission zur Änderung der Verordnung Nr. 172/66/EWG zur Festsetzung der Ausgleichskoeffizienten für Olivenöl	17. 5. 72	L 115/7
16. 5. 72	Verordnung (EWG) Nr. 993/72 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	17. 5. 72	L 115/9
16. 5. 72	Verordnung (EWG) Nr. 994/72 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	17. 5. 72	L 115/11
16. 5. 72	Verordnung (EWG) Nr. 995/72 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	17. 5. 72	L 115/13
16. 5. 72	Verordnung (EWG) Nr. 996/72 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	17. 5. 72	L 115/14
16. 5. 72	Verordnung (EWG) Nr. 997/72 der Kommission zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein	17. 5. 72	L 115/15
16. 5. 72	Verordnung (EWG) Nr. 998/72 der Kommission zur Festsetzung des Datums, ab welchem die neuen, durch die Verordnung (EWG) Nr. 979/72 festgesetzten Ausgleichsbeträge auf den Sektoren Schweinefleisch, Eier und Geflügelfleisch, Milch und Milcherzeugnisse anzuwenden sind	17. 5. 72	L 115/17
16. 5. 72	Verordnung (EWG) Nr. 999/72 der Kommission zur Änderung der Einschleusungspreise und Abschöpfungen für Schweinefleisch	17. 5. 72	L 115/18
16. 5. 72	Verordnung (EWG) Nr. 1000/72 der Kommission zur Änderung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Schweinefleischsektor	17. 5. 72	L 115/22
16. 5. 72	Verordnung (EWG) Nr. 1001/72 der Kommission zur Änderung der Einschleusungspreise und Abschöpfungen für Geflügelfleisch	17. 5. 72	L 115/25
16. 5. 72	Verordnung (EWG) Nr. 1002/72 der Kommission zur Änderung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Geflügelfleischsektor für den Zeitraum vom 17. Mai 1972 an	17. 5. 72	L 115/28
16. 5. 72	Verordnung (EWG) Nr. 1003/72 der Kommission zur Änderung der Einschleusungspreise und Abschöpfungen für Eier	17. 5. 72	L 115/31
16. 5. 72	Verordnung (EWG) Nr. 1004/72 der Kommission zur Änderung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Eiersektor für den Zeitraum vom 17. Mai 1972 an	17. 5. 72	L 115/33
16. 5. 72	Verordnung (EWG) Nr. 1005/72 der Kommission zur Änderung der Einschleusungspreise und der Abgaben bei der Einfuhr für Eieralbumin und Milchalbumin	17. 5. 72	L 115/35
16. 5. 72	Verordnung (EWG) Nr. 1006/72 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Kirschen	17. 5. 72	L 115/37
16. 5. 72	Verordnung (EWG) Nr. 1008/72 der Kommission über die Änderung der im voraus festgesetzten Ausfuhrerstattungen und die Festsetzung des Datums für die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 979/72 vorgesehenen Ausgleichsbeträge für Zucker	17. 5. 72	L 115/39

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
16. 5. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1009/72 der Kommission zur Änderung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Rindfleischsektor	17. 5. 72	L 115/41
17. 5. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1010/72 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	18. 5. 72	L 116/1
17. 5. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1011/72 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	18. 5. 72	L 116/3
17. 5. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1012/72 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	18. 5. 72	L 116/5
17. 5. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1013/72 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	18. 5. 72	L 116/6
17. 5. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1014/72 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse	18. 5. 72	L 116/7
16. 5. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1015/72 der Kommission über die Festsetzung von Mittelwerten für die Bewertung von eingeführten Zitrusfrüchten	18. 5. 72	L 116/8
17. 5. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1016/72 der Kommission zur Berichtigung bestimmter Ausgleichsbeträge auf dem Sektor Milch und Milcherzeugnisse sowie der unter die Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 fallenden Waren	18. 5. 72	L 116/10
17. 5. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1017/72 der Kommission zur Änderung der Ausfuhrerstattungen auf dem Sektor Milch und Milcherzeugnisse	18. 5. 72	L 116/17
17. 5. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1018/72 der Kommission zur Änderung der Erstattungsbeträge bei der Ausfuhr von Eiern und Eigelb in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	18. 5. 72	L 116/20
17. 5. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1019/72 der Kommission zur Änderung der Erstattungsbeträge für die Ausfuhr von Zucker und Sirupen aus Zuckerrüben oder Zuckerrohr in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	18. 5. 72	L 116/22
18. 5. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1020/72 des Rates zur Festsetzung einer Übergangsvergütung für die am Ende des Wirtschaftsjahres 1971/1972 vorhandenen Bestände an Weichweizen, zur Brotherstellung geeignetem Roggen und Mais	19. 5. 72	L 117/1
18. 5. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1021/72 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	19. 5. 72	L 117/3
18. 5. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1022/72 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	19. 5. 72	L 117/5
18. 5. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1023/72 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	19. 5. 72	L 117/7
18. 5. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1024/72 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	19. 5. 72	L 117/9
18. 5. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1025/72 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen	19. 5. 72	L 117/12
18. 5. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1026/72 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	19. 5. 72	L 117/14
18. 5. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1027/72 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	19. 5. 72	L 117/16
18. 5. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1028/72 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	19. 5. 72	L 117/18

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
18. 5. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1029/72 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	19. 5. 72	L 117/20
18. 5. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1030/72 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	19. 5. 72	L 117/21
18. 5. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1031/72 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	19. 5. 72	L 117/24
18. 5. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1032/72 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 673/72 über die Erhebung einer Ausfuhrabgabe zur Beschränkung der Ausfuhr von Magermilchpulver	19. 5. 72	L 117/26
18. 5. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1033/72 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1195/71 zur Durchführung der Beihilfegewährung für Flachs und Hanf	19. 5. 72	L 117/28
18. 5. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse	20. 5. 72	L 118/1
18. 5. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1036/72 des Rates zur Änderung — hinsichtlich des Zolltarifschemas — der Verordnungen (EWG) Nr. 522/70 und Nr. 653/71 über die Regelungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar oder den überseeischen Ländern und Gebieten und mit Ursprung in der Vereinigten Republik Tansania, der Republik Uganda und der Republik Kenia	20. 5. 72	L 118/18
18. 5. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1037/72 des Rates zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung und Finanzierung einer Beihilfe für Hopfen erzeuger	20. 5. 72	L 118/19
Andere Vorschriften		
12. 5. 72 Verordnung (EWG) Nr. 978/72 der Kommission zur Vierten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1013/71 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen für die Verordnung (EWG) Nr. 974/71 über bestimmte konjunkturpolitische Maßnahmen, die in der Landwirtschaft im Anschluß an die vorübergehende Erweiterung der Bandbreiten der Währungen einiger Mitgliedstaaten zu treffen sind	15. 5. 72	L 113/1
12. 5. 72 Verordnung (EWG) Nr. 979/72 der Kommission zur Festsetzung der in der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 über bestimmte konjunkturpolitische Maßnahmen, die in der Landwirtschaft im Anschluß an die vorübergehende Erweiterung der Bandbreiten der Währungen einiger Mitgliedstaaten zu treffen sind, vorgesehenen Ausgleichsbeträge	15. 5. 72	L 113/2
16. 5. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1007/72 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs für Zellulosenitrate der Tarifstelle 39.03 B II mit Ursprung in Jugoslawien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2795/71 des Rates vom 20. Dezember 1971 vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	17. 5. 72	L 115/38
18. 5. 72 Verordnung (EWG) Nr. 1034/72 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs für Oberbekleidung, Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert, der Tarifstellen 60.05 A ex II und ex B, mit Ursprung in Entwicklungsländern, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 2797/71 des Rates vom 20. Dezember 1971 vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	19. 5. 72	L 117/29

Einbanddecken 1971

Teil I: 6,— DM (2 Einbanddecken) einschl. Porto und Verpackung

Teil II: 6,— DM (2 Einbanddecken) einschl. Porto und Verpackung

In diesem Betrag sind 5,5 % Mehrwertsteuer enthalten.

Die Titelblätter und die zeitliche Übersicht für Teil I lagen der Nr. 5/72 und für Teil II der Nr. 3/72 bei.

Ausführung: Halbleinen, Rücken mit Goldschrift, wie in den vergangenen Jahren.

Lieferung erfolgt gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99 oder gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung.

Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. Vertriebsabteilung Bundesgesetzblatt · 53 Bonn 1 · Postfach 624

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.
Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. beim Verlag vorliegen. Im Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 25,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,65 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1970 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 3 99 oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.

Preis dieser Ausgabe 1,30 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung.
Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.